

Gemäß § 3 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) i.V.m. der Zielvereinbarung Punkt 17 wird die folgende Richtlinie durch den Senat der Hochschule Harz erlassen:

Förderrichtlinie zur Stärkung von Gleichstellung

an der Hochschule Harz

vom 12.07.2024

Die Hochschule Harz versteht sich als eine tolerante, weltoffene Hochschule, die auf die Herstellung der Chancengleichheit der Geschlechter und entsprechend auf die Vermeidung etwaiger Nachteile ihrer Mitglieder und sonstigen Angehörigen hinwirkt.

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

- (1) Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter hin. Dabei sollen unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Interessen der Geschlechter unter dem Aspekt der Chancengerechtigkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Richtlinie richtet sich an die Mitglieder der Hochschule Harz gemäß § 58 Abs. 1 HSG LSA, wobei die Gruppe der Studierenden ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (3) Ziel der Richtlinie ist es, Maßnahmen, die die Gleichstellung unterstützen, zu fördern.

Dazu gehören beispielhaft folgende Möglichkeiten:

- Übernahme von diversen Fort- und Weiterbildungen, Tagungsgebühren und/ oder Forschungsreisen mit Gleichstellungs- und/ oder Diversitybezug
- Maßnahmen, die dazu beitragen, geschlechterstereotype Rollenerwartungen aufzulösen
- Finanzierung von externen Gastdozent*innen mit fachlicher Expertise zum Thema Gleichstellung
- Innovative Projekte und Maßnahmen mit gleichstellungspolitisch relevanten Themen

Zur Umsetzung der beantragten Maßnahme können Personalkosten ausschließlich für studentische Beschäftigte sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte finanziert werden.

- (4) Geförderte Maßnahmen müssen mit den Grundsätzen des Campus-Codex und des DFG-Codex (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis) übereinstimmen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigte können einen schriftlichen, begründeten Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Gleichstellungsbudget der Hochschule über die/den zentrale*n Gleichstellungsbeauftragte*n an die Gleichstellungskommission stellen.

- (2) Ein Antrag ist jeweils zum 01. Januar oder 01. Juni des Jahres an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte einzureichen.
- (3) Für Vorhaben, die schon einmal aus dieser Richtlinie gefördert wurden, ist eine erneute Antragstellung im selben Kalenderjahr nicht möglich.
- (4) Dem Antrag ist eine maximal vierseitige Vorhabenbeschreibung beizufügen, aus der mindestens
 - a) die aktuelle Situation beziehungsweise der Stand der Wissenschaft,
 - b) Ziele und Zweck der Maßnahme sowie
 - c) eine Budgetplanunghervorgehen.
- (5) Die Entscheidung über die Bewilligung und die Höhe der zu bewilligenden Mittel treffen die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission, welche dazu die nachfolgenden Kriterien heranziehen:
 - a) Die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets liegt im Geschäftsbereich des Gleichstellungsbudgets
 - b) Relevanz für das unter §1 Abs. 2 genannte Ziel der Förderrichtlinie
 - c) Plausibilität der Mittelplanung
 - d) Ergebnisse bisheriger, aus der Förderrichtlinie finanzierter Vorhaben
- (6) Stimmberechtigt sind die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die drei Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die/der Gleichstellungsbeauftragte der zentralen Einrichtungen und der Verwaltung. Diese fünf Gleichstellungsbeauftragten haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Ja- gegenüber den abgegebenen Nein-Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeit liegt ab drei anwesenden Stimmberechtigten vor. Bei Verhinderung der Anwesenheit kann das Stimmrecht auf die Vertretung übertragen werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Pro antragstellende Person können insgesamt bis maximal 2.000 € pro Kalenderjahr beantragt werden.
- (2) Der bewilligte Förderbetrag muss nicht zurückgezahlt werden.
- (3) Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für das genehmigte Vorhaben verwendbar. Der/die Antragsteller*in ist für die Einhaltung des zugewiesenen Budgets und seine antragsgemäße Verwendung verantwortlich.
- (4) Die Mittel müssen in dem Kalenderjahr ausgegeben werden, in dem der Antrag bewilligt wurde. Dabei ist der Kassenschluss zu beachten.
- (5) Spätestens drei Monate nach dem regulären Projektende bzw. Durchführung der beantragten Maßnahme ist durch einen mindestens einseitigen schriftlichen Bericht an die Gleichstellungskommission über die Verwendung der Fördergelder im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele zu berichten.
- (6) Werden die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 nicht eingehalten, resultiert daraus in der Regel eine mindestens dreijährige Sperre der antragstellenden Person für erneute Anträge.
- (7) Die jährliche Förderung erfolgt aus dem zentralen Gleichstellungsbudgets und gegebenenfalls weiteren finanziellen Projektmitteln im Gleichstellungsbereich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz zum 12.07.2024 in Kraft und findet auf alle zukünftigen Anträge Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gleichstellungskommission der Hochschule Harz vom 13.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 15.05.2024.

Wernigerode, 12/09/2024



Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz